

Die formelle Enteignung

gegenstand. Ein öffentlichrechtlicher Vertrag liegt vor, wenn die Materie vom öffentlichen Recht geregelt wird und das öffentliche Interesse betroffen ist bzw. eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird,³⁸⁰ wie dies beim Expropriationsvertrag der Fall ist. Nach heutiger Auffassung³⁸¹ handelt es sich bei ihm um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag, in dem eine Privatperson und das Gemeinwesen den Umfang der Enteignung und die zu leistende Entschädigung festlegen.³⁸² Er hat die «Wirkung einer im Verwaltungsverfahren erlassenen Entscheidung» (Art. 63 Abs. 5 LVG).

3. Durchführung bzw. Vollstreckung

Der Expropriationsvertrag bzw. der Vergleich ist sofort bindend und gerichtlich exequierbar (§ 6 ExprG). Das heisst, dass er nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung zu vollstrecken ist. Der Vergleich bildet dementsprechend einen Exekutionstitel (Art. 1 Bst. t i.V.m. Bst. j EO).

V. Verzicht auf Enteignung

Das Expropriationsgesetz nennt keinen Zeitpunkt, bis zu dem ein Verzicht des Enteigners auf Vollzug der Enteignung möglich ist. Aus § 9 ExprG kann jedoch gefolgert werden, dass der Verzicht auf die Expropriation von einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich von der Rechtskraft des Bescheides oder von der Barzahlung der Entschädigung an, nicht mehr zulässig ist. Ist das enteignete Recht auf den Enteigner übergegangen, ist ein Verzicht ausgeschlossen. Der Enteigner kann auch noch nach Eintritt der Rechtskraft auf die Enteignung verzichten, wenn der Enteignete damit einverstanden ist oder den Verzicht verlangt.³⁸³

Ein Rückforderungsrecht, wonach der Enteignete die Rücküber-

380 StGH 1984/2/V, Urteil vom 15. Februar 1985, LES 3/1985, S. 72 (76); vgl. auch Kley, Verwaltungsrecht, S. 136 mit weiteren Literatur- und Rechtsprechungshinweisen; für Österreich vgl. Antonioli/Koja, S. 492 ff. und für die Schweiz Imboden/Rhinow, Nr. 126, S. 904; Rhinow/Krähenmann, Nr. 46, S. 147 f.

381 Vgl. noch die Einschätzung bei Beck, S. 140 f.

382 So Kley, Verwaltungsrecht, S. 136.

383 Zum Verzicht des Enteigners auf Vollzug der Enteignung siehe Beck, S. 134 ff.